



Malteser

...weil Nähe zählt.



Patientenverfügung
*Vorsorgevollmacht
und Betreuungsverfügung*

Inhalt

Einführung: Wozu eigentlich eine Patientenverfügung?	3
Wegweiser durch die Vorsorgeinstrumente	4
Rechtsgrundlagen	8
Begriffe und Abkürzungen	10
Verfügungsausweise	11
Beigefügte Dokumente zum Ausfüllen	
• Patientenverfügung	
• Vorsorgevollmacht	
• Betreuungsverfügung	

Impressum:

Herausgeber: Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH
Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln
Telefon: 0228 6481-493
E-Mail: patientenverfuegung@malteser.org
www.malteser-patientenverfuegung.de
www.malteser.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Fachbereich Ethik der Malteser Deutschland gGmbH,
Dr. Franz Graf von Harnoncourt (Vors. d. Geschäftsführung)

Bilder: Engels, Matzen, Raake, www.digitalstock.de
Titelbild: Ruprecht Stempell
Grafik: Karin Szyszka u. Jörg Röhrig; lux-grafik, Münster (www.lux-grafik.de)

12. aktualisierte Auflage
© Malteser Deutschland, Köln 04/2018

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Einführung: Wozu eigentlich eine Patientenverfügung?

**Ihr Wille hat Bedeutung –
auch in Situationen,
in denen Sie ihn nicht mehr
selbst äußern können.**

Ihr Wille ist maßgebend

Die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten hat in den vergangenen Jahrzehnten immer stärker an Bedeutung gewonnen. Jede Heilbehandlungsmaßnahme bedarf Ihrer Zustimmung als Patient – oder, falls Sie nicht einwilligungsfähig sind, Ihres legitimierten Vertreters. Nur, wenn für eine unaufschiebbare Maßnahme die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (zum Beispiel bei einem akuten Notfall), darf die Maßnahme auch ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Wir alle, gleich welchen Alters, können unfall- oder krankheitsbedingt in eine Situation gelangen, in der wir nicht mehr entscheidungsfähig sind. Dann muss ein legitimierter Vertreter die Entscheidung treffen, ob eine ärztliche Maßnahme durchgeführt werden soll oder nicht. Die Vertretung kann entweder eine Person übernehmen, die von Ihnen selbst dazu beauftragt ist (ein Bevollmächtigter*), oder ein vom Gericht beauftragter Betreuer*. Ihr legitimierter Vertreter muss sich bei der Entscheidung an Ihrem (mutmaßlichen) Willen oder Wohl orientieren und diesem Geltung verschaffen.

Woher weiß Ihr legitimierter Vertreter, was Ihr Patientenwille ist?

Ein Bevollmächtigter oder Betreuer ermittelt Ihren Willen, indem er prüft, ob eine Patientenverfügung vorliegt und ob diese die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation trifft. Ist dies gegeben,

*Die mit * gekennzeichneten Begriffe werden im Anhang auf Seite 10 gesondert erläutert.*



muss er dafür Sorge tragen, dass Ihre Festlegungen umgesetzt werden. Liegt keine Patientenverfügung vor oder trifft diese nicht auf die aktuelle Situation zu, muss sich Ihr legitimierter Vertreter an Ihren Behandlungswünschen und Ihrem mutmaßlichen Patientenwillen orientieren, den er aus früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Ihren Wertevorstellungen und ethischen oder religiösen Überzeugungen ermittelt. Bei der Feststellung des Patientenwillens sollen nahe Angehörige und Vertrauenspersonen beteiligt werden, sofern dies ohne erhebliche Zeitverzögerungen möglich ist (vgl. § 1901b Abs. 2 BGB).

Was ist eine Patientenverfügung?

Nach vielen Jahren kontroverser Diskussionen und verschiedenen Gerichtsurteilen hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 das Betreuungsrecht verändert und eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung beschlossen. Demnach ist die Patientenverfügung eine freiwillige schriftliche Erklärung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den eventuellen zukünftigen Fall, dass er nicht mehr einwilligungsfähig ist. Er bestimmt für diese Situation, ob er in bestimmte medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe einwilligt oder diese untersagt (vgl. §1901a Abs. 1 BGB). Er kann dies unabhängig von der Art oder dem Fortschritt einer Erkrankung tun – die so genannte Reichweite der Patientenverfügung ist gesetzlich nicht eingeschränkt (ebd. Abs. 3). Damit haben Patientenverfügungen für behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie für die Bevollmächtigten oder Betreuer eine hohe Verbindlichkeit.



Wegweiser durch die Vorsorgeinstrumente

Die Malteser Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ist eine Formulierungshilfe, also ein Vorschlag, den Sie Ihren Wünschen und Bedürfnissen anpassen sollten. Streichen Sie alle Passagen und Worte, denen Sie nicht zustimmen wollen, und ergänzen Sie, wo Sie es für erforderlich halten. Wenn Sie persönliche Ergänzungen und Anmerkungen machen wollen, fügen Sie ein Beiblatt an. Sie haben die Möglichkeit, unsere Vorlagen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung in Kombination miteinander zu nutzen oder lediglich eines der Formulare.

Patientenverfügung

Teil 1: Motivation für das Verfassen dieser Patientenverfügung – meine Wünsche und Werte, mein Lebensbild

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 1)

Sie finden in Teil 1 einen Formulierungsvorschlag, der Ihr eigenes Lebensbild, Ihre Einstellung zu Sterben und Tod und Ihre Erwartung benennt, Ihren eigenen Willen zu respektieren. Prüfen Sie bitte, ob dieser Text mit Ihren Vorstellungen übereinstimmt, und verändern Sie ihn gegebenenfalls so, dass er für Sie stimmt.

Sie haben Raum, Ihre Wünsche und Ihre Werte deutlich zu machen. Oft ist es auch für das Verständnis hilfreich, wichtige gute und schlechte

Erfahrungen oder Befürchtungen hinsichtlich Krankheit, Leid und Tod anzugeben, zum Beispiel: „Ich wünsche in den unten genannten Situationen keine künstliche Beatmung, weil ich es so schrecklich fand, dass man meine Mutter als Sterbende in ihrem Lebensalter nochmals beatmet und dadurch – meinem Empfinden nach – nur ihr Leiden verlängert hat.“

Die nachfolgenden Fragen können Ihnen vielleicht dabei helfen, persönliche Überlegungen zu formulieren:

- Wieso verfassen Sie eine Patientenverfügung? Gibt es hierfür einen konkreten Anlass? Was wollen Sie damit erreichen? Was sind Ihre Beweggründe, ihre Ziele?
- Wie ist Ihre religiöse, weltanschauliche Einstellung zum Leben, zu Krankheit, zu Sterben und Tod?
- Wenn Sie an Ihr Lebensende denken, was ist Ihnen am wichtigsten für diese letzte Lebensphase?

Teil 2: Situationen, in denen diese Verfügung gelten soll

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 1 f.)

Eine Patientenverfügung kommt nur zur Anwendung, wenn Sie selbst aktuell nicht mehr in der Lage sind, Ihren eigenen Willen zu bilden oder mitzuteilen. Sie sollten für diesen Fall bestimmte Situationen benennen, in denen diese Patienten-

verfügung gelten soll damit Ihr Wille möglichst konkret und eindeutig beschrieben ist, so wie es die BGH-Rechtsprechung in den Beschlüssen vom Juli 2016 und Februar 2017 fordert. Im Formular sind beispielhaft einige Situationen genannt, die Sie durch Ankreuzen und Streichen auswählen können. Sie können auch – am besten in Absprache mit Ihrem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens – eine eigene Beschreibung von Situationen einfügen, in denen die Verfügung gelten soll. Dabei schränkt das Gesetz die Reichweite nicht ein, d.h. Ihre Verfügung ist nicht an eine Art oder ein Stadium einer Erkrankung gebunden.

Um Missverständnisse zu vermeiden oder dem eventuellen Verdacht einer nachträglichen Veränderung durch Dritte zu begegnen, empfehlen wir, in den Teilen 2 bis 5 alle Textbausteine, die Sie nicht ankreuzen, durchzustreichen.

Teil 3: Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter medizinischer Maßnahmen

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 2 ff.)

In diesem Teil benennen Sie bestimmte medizinische Maßnahmen (Untersuchungen, Heilbehandlungen, Eingriffe), von denen Sie erwarten, dass diese durchgeführt oder unterlassen werden sollen, wenn eine der von Ihnen in Teil 2 ausgewählten Situationen eingetreten ist. Damit enthält Ihre Patientenverfügung die konkreten Angaben zu medizinischen Maßnahmen, die nach der BGH-Rechtsprechung vom Juli 2016 und Februar 2017 erforderlich sind.

In der linken Spalte finden Sie „positive“ Erklärungen: Durch Ankreuzen bestimmen Sie, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. In der rechten Spalte können Sie durch Ankreuzen mitteilen, welche Maßnahmen unterlassen werden sollen. Wenn Sie Fragen zu der Art der Maßnahmen oder zu der Tragweite Ihrer Willenserklärung haben, dann können Sie sich mit einem Arzt Ihres Vertrauens oder bei einer qualifizierten Beratungsstelle beraten.

Am Ende des dritten Teils haben Sie wiederum die Möglichkeit, persönliche Ergänzungen zu gewünschten oder abgelehnten medizinischen Maßnahmen aufzuschreiben. Auch hier ist eine Besprechung mit Ihrem Arzt ratsam.

Teil 4: Aufenthalt und Begleitung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 5)

Welche Umgebung in der letzten Lebensphase und welche persönliche oder religiöse Begleitung Geborgenheit oder Trost gibt, kann sehr unterschiedlich empfunden werden. Daher ist es wichtig, dass Sie mitteilen, wo Sie untergebracht sein möchten, wie Ihre Umgebung konkret gestaltet werden soll, wer Ihnen beistehen und Sie begleiten soll.

Teil 5: Verbindlichkeit

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 5 f.)

In diesem Teil geben Sie an, dass Ihnen die Tragweite und die Widerrufsmöglichkeiten Ihrer Patientenverfügung bewusst sind.

Teil 6: Aufklärung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 7)

Das Patientenrechtegesetz (§ 630e BGB) sieht vor, dass Patienten vor jedem medizinischen Eingriff ärztlich aufgeklärt werden müssen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Patientenverfügungen, sofern sie Einwilligungen in bestimmte ärztliche Maßnahmen enthalten: Hat kein ärztliches Aufklärungsgespräch stattgefunden ist der ausdrückliche Verzicht auf diese Aufklärung erforderlich. Die Ablehnung einer ärztlichen Maßnahme ist ohne ärztliche Aufklärung wirksam.

In diesem Teil können Sie angeben, ob Sie bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung ärztlich beraten und aufgeklärt wurden oder auf eine Aufklärung verzichten.

Teil 7: Unterschrift

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 7)

Durch Ihre persönliche Unterschrift (mit Angabe von Ort und Datum) werden die von Ihnen erstellten Erklärungen verbindlich. Sie bestätigen damit, dass Sie im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte die Bedeutung und Tragweite dieser Voraussetzungen erfasst haben, dass Sie die Erklärungen in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck verfasst haben und dass Sie wissen, dass Sie diese verändern und widerrufen können. Wenn Sie möchten, können Sie die Personen angeben, die Sie bei der Erstellung unterstützt oder

beraten haben (zum Beispiel ein Arzt, ein Jurist, ein Seelsorger, ein Mitarbeiter aus dem Krankenhaussozialdienst oder einer Betreuungsstelle, ein Angehöriger). Diese freiwillige Angabe kann im Anwendungsfall ein hilfreicher Hinweis sein, wer zur Erstellung der Erklärungen mit beigetragen hat und wer bei eventuellen Unklarheiten befragt werden kann.

Sinnvoll ist es auch, dass eine weitere Person durch ihre Unterschrift bestätigt, dass Sie diese Erklärungen in eigener Verantwortung und im Bewusstsein ihrer Tragweite erstellt haben.

Teil 8: Regelmäßige Aktualisierung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 8)

Es gibt keine begrenzte Gültigkeit einer Patientenverfügung. Sie ist solange gültig, bis sie widerrufen wird. Der Gesetzgeber will nicht, dass eine zwischenzeitliche Meinungsänderung unterstellt wird. Es ist jedoch sinnvoll, die Gültigkeit regelmäßig zu bestätigen und das Dokument auf Aktualität zu überprüfen, insbesondere beim Auftreten einer neuen Erkrankung und wenn ein medizinischer Eingriff bevorsteht.

Falls sich seit der Erstellung oder der letzten Bestätigung Ihrer Patientenverfügung Ihre Ansichten verändert haben, erstellen Sie das Dokument am besten komplett neu, um jegliche Komplikationen oder Fehlinterpretationen zu vermeiden und vernichten das alte Dokument.

Möglichkeiten der Aufbewahrung und Registrierung

Kopien ihrer Vorsorgedokumente sollten Sie bei Ihrem Bevollmächtigten oder einer Vertrauensperson hinterlegen. Informieren Sie diese auch darüber, wo die Originaldokumente im Bedarfsfall zu finden sind. Falls Sie Änderungen an den Vorsorgedokumenten vornehmen, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie alle Kopien, die Sie extern hinterlegt haben, einziehen und gegen die neue Version austauschen. Es besteht zudem die Möglichkeit, bei der Bundesnotarkammer das Vorhandensein von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung und in Verbindung damit auch einer Patientenverfügung registrieren zu lassen.

Vorsorgevollmacht

Damit im Anwendungsfall Ihr in der Patientenverfügung beschriebener Wille auch umgesetzt wird, ist es ratsam, dass Sie von einer Person Ihres Vertrauens vertreten werden können. Daher sollten Sie eine Vorsorgevollmacht zumindest für Gesundheitsangelegenheiten erstellen. Voraussetzung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Empfehlenswert ist die Ausweitung der Vollmacht auch auf Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten.

Mit dieser Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen über die Aufnahme, Fortführung oder den Abbruch medizinischer Maßnahmen sowie den Aufenthalt für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr dazu fähig sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, mehrere Personen gleichberechtigt als Bevollmächtigte einzusetzen. Dies birgt jedoch die Gefahr unterschiedlicher Einschätzungen Ihres Willens durch die Bevollmächtigten. Empfehlenswert ist daher, eine Rangfolge der Bevollmächtigten vorzugeben bzw. diesen bestimmte Zuständigkeitsbereiche zuzuordnen. Sollten Sie dennoch eine gleichberechtigte Bevollmächtigung für mehrere Personen vorziehen, dann ist die erste Seite der Vorsorgevollmacht entsprechend anzupassen.

Mit den Unterpunkten der Vorsorgevollmacht haben Sie die Möglichkeit, eine umfassende Vollmacht zu erstellen, die auch als einzelnes Dokument – ohne Patientenverfügung – rechtswirksam ist.

Benennen Sie möglichst noch eine zweite Person, die im Verhinderungsfall der erstgenannten entscheidungsbefugt ist. Wichtig ist, dass Sie mit beiden Personen alles sehr genau und ausführlich besprechen. Eine solche Person muss Ihre Werte und Wünsche gut kennen und gleichzeitig auch in einer solchen Belastungssituation entscheidungsfähig und erreichbar sein. Nicht immer ist es ratsam, den engsten Verwandten oder emotional sehr stark gebundenen Menschen eine solche Aufgabe anzuvertrauen. Für diese Menschen ist es oft schwer, in der konkreten Belastungssituation den Willen des Vollmachtgebers durchzusetzen. Gleichzeitig muss es aber eine Person sein,

der Sie volles Vertrauen entgegenbringen, die Sie gut kennt.

Wollen Sie für bestimmte Bereiche abweichend von den Hauptbevollmächtigten spezielle Personen bevollmächtigen, so benennen Sie diese. Ansonsten streichen Sie bitte diese Passage (beigefügtes Dokument Vorsorgevollmacht S. 3 unten).

Mit Ihrer persönlichen Unterschrift (mit Angabe von Ort und Datum) wird die von Ihnen erstellte Vorsorgevollmacht verbindlich.

Eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist nur für bestimmte Rechtsgeschäfte notwendig: Die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist beispielsweise erforderlich bei Immobiliengeschäften, bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, bei einer Erbaus-schlagung oder bei der Beantragung von Reisepass oder Personalausweis. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist bei der Aufnahme von Verbraucherdarlehen gesetzlich vorgeschrieben. In der Praxis kann sich auch bei Immobiliengeschäften – über die in jedem Fall erforderliche öffentliche Beglaubigung hinaus – eine notarielle Beurkundung als notwendig erweisen.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine einseitige Erklärung des Vollmachtgebers. Dennoch sollten Sie diese mit dem/den Bevollmächtigten besprechen und von ihm/ihnen unterschreiben lassen. Sie machen damit deutlich, dass Sie ihn/sie verpflichten, in Ihrem Sinne zu handeln.

Im Anwendungsfall muss die/der Bevollmächtigte das Original der Vorsorgevollmacht vorlegen.

Betreuungsverfügung

Zusätzlich zur Vorsorgevollmacht ist die Erstellung einer Betreuungsverfügung empfehlenswert. Damit sind Sie für den Fall abgesichert, dass trotz einer bestehenden Vorsorgevollmacht eine gesetzliche Vertretung für einen in der Vorsorgevollmacht noch nicht geregelten Bereich erforderlich wird.

Es kann jedoch Gründe geben, die Sie veranlassen, für bestimmte Bereiche oder überhaupt kei-

ne Vorsorgevollmacht zu erstellen, zum Beispiel wenn Sie möchten, dass wichtige Entscheidungen in Gesundheits- oder Vermögensfragen von einer externen Stelle, dem Betreuungsgericht, überprüft werden. Dann haben Sie die Möglichkeit, einen rechtlichen Betreuer vorzuschlagen (oder auch eine Person ausdrücklich als Betreuer auszuschließen). Das Betreuungsgericht ist für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, in aller Regel an Ihre Verfügungen gebunden. Wenn Sie keinen Vorsorgebevollmächtigten und keinen potenziellen Betreuer benannt haben, wird im Bedarfsfall das Betreuungsgericht eine Person (Familienangehöriger, Rechtsanwalt, Berufsbetreuer) bestellen.

In der Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Wünsche dazu aufzuschreiben, wie im Fall einer notwendigen Betreuung der für Sie vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer Ihre Lebensführung gestalten und Ihr Vermögen hierfür einsetzen soll. So können Sie zum Beispiel Angaben zur Fortführung Ihres Lebensstandards machen, vermerken, wer weiterhin Geschenke in welcher Höhe von Ihnen erhalten soll, in welcher Pflegeeinrichtung Sie nach Möglichkeit leben wollen, wenn dies notwendig sein sollte, oder was im Falle einer Wohnungsauflösung mit Ihren persönlichen Gegenständen passieren soll.

Mit Ihrer persönlichen Unterschrift (mit Angabe von Ort und Datum) wird die von Ihnen erstellte Betreuungsverfügung gültig.

Rechtsgrundlagen und Begriffe

(Seite 8)

Diese Abschnitte enthalten wichtige Paragraphen zum Thema Patientenverfügung und erklären im Text genannte Begriffe.

Verfügungsausweise

(Seite 11)

Als Hinweis auf Ihre Vorsorgedokumente ist es sinnvoll, einen Verfügungsausweis zum Beispiel beim Personalausweis oder bei der Gesundheitskarte mit sich zu tragen.

Rechtsgrundlagen

Einschlägige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 630e Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 1896 Voraussetzungen

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die

Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört*, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

**Der genannte Absatz besagt:*

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen,

nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Freiheitsentziehender Unterbringung und bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1906a Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Be-

- treuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
 - zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 - der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
 - die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfül-

lung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Begriffe und Abkürzungen

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Betreuer

Kann ein Mensch auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht oder nicht mehr selbst besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amtswegen für ihn einen Betreuer (s. Rechtsgrundlagen § 1896 Abs. 2 BGB).

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung unbedingt notwendig ist.

Zu den möglichen Aufgabenbereichen gehören unter anderem: Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten, Beantragung von Renten, Empfangen und Öffnen der Post, Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen.

Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte wird vom Vollmachtgeber persönlich im Vorhinein bestimmt und handelt und entscheidet in dessen Namen. Er kann für die gleichen Bereiche eingesetzt werden wie ein gesetzlicher Betreuer. Ist ein Bevollmächtigter benannt worden und

kann dieser die Angelegenheiten ebenso gut wie ein Betreuer besorgen, darf für denselben Aufgabenbereich kein Betreuer eingesetzt werden.

Palliativmedizin

Die Palliativmedizin bezeichnet das Fachgebiet der Medizin, das sich mit einer angemessenen medizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten mit einer absehbar begrenzten Lebenserwartung befasst. Neben einer möglichst umfassenden Schmerztherapie gehört vor allem eine gute Symptomkontrolle zu den Hauptaufgaben. In der Palliativmedizin wird in der Regel versucht, die Symptome und Beschwerden interdisziplinär zu behandeln: medizinisch, pflegerisch, psychosozial und seelsorgerisch.

Symptomkontrolle

Symptomkontrolle meint die größtmögliche Linderung der Beschwerden von schwerstkranken Menschen in der letzten Zeit ihres Lebens und somit die Verbesserung der jeweiligen Lebensqualität. Zu den möglichen Beschwerden gehören vor allem: Atemnot und Rasselatmung, Appetitlosigkeit, Übelkeit und Erbrechen, schwere Verstopfung oder Durchfall, schmerzhafter Harndrang, Wundliegen, Juckreiz, Lymphödeme, Schwäche und Schwindel, Störungen des Denkens, der Wahrnehmung und des Bewusstseins sowie Angst und Unruhe.

Verfügungsausweise

Da Sie diese umfangreichen Verfügungen nicht ständig bei sich tragen werden, ist es sinnvoll, einen Hinweis auf sie in Form eines Verfügungsausweises, den Sie zum Beispiel bei Ihrem Personalausweis führen, zu geben.

Tragen Sie im Ausweis bei ❶ Ihre eigenen Personalien ein.

Bei ❷ tragen Sie den Ort oder die Person ein, wo Sie Ihre Vorsorgedokumente hinterlegt haben.

Auf der Rückseite tragen Sie bei ❸ die Person ein, die Sie als Bevollmächtigte/n benannt haben.

Schneiden Sie dann die Ausweise aus, falten diese in der Mitte und legen Sie sie in Ihr Portemonnaie bzw. zu Ihrer Krankenkassenkarte.

Verfügungsausweis für

Name ❶

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ich habe eine

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung hinterlegt bei:

..... ❷

Adresse

Telefon

Verfügungsausweis für

Name ❶

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ich habe eine

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung hinterlegt bei:

..... ❷

Adresse

Telefon

**Die bevollmächtigte Person gemäß § 1896
Abs. 2 BGB ist:**

3

Name

Adresse

PLZ, Ort

**Eine Vertreterin/ein Vertreter ist in
der Vorsorgevollmacht benannt.**



Malteser

...weil Nähe zählt.

© Malteser, Köln 2018

**Die bevollmächtigte Person gemäß § 1896
Abs. 2 BGB ist:**

3

Name

Adresse

PLZ, Ort

**Eine Vertreterin/ein Vertreter ist in
der Vorsorgevollmacht benannt.**



Malteser

...weil Nähe zählt.

© Malteser, Köln 2018



Malteser

...weil Nähe zählt.

**Malteser Deutschland
gemeinnützige GmbH**
Fachbereich Ethik
Von-Hompesch-Straße 1
53123 Bonn
Telefon: 0228 6481-493
Telefax: 0228 6481-560
patientenverfuegung@malteser.org
www.malteser.de